

1524. §. item diereil. 27. de Anno 1526. §. item nachdem. 26. de Anno 1532. Tit. Policy. wucherliche Contracte / & de Anno 1548. & 1577. Tit. die Monopolia Junq. Capitul. Carol. V. art. 17. Ferdin. I. art. 16. Leopold. art. 20. & Josephi art. 19.) wol gestatten / darneben auch dergleichen Waaren zur Vermehrung des Fisci mit grossem Zoll beschwehen könne / zc.

Ad eund. §. Endlich ist's im Gegentheil zc.

Dererjenigen Leute / welche Zheuerung in das gemeine Wesen machen / gibt es eigentlich dreyerley Arten: Erstlich sind diejenige / welche das Monopolium, oder den Allein-Kauff haben / davon hieroben gehandelt worden: 2.) Welche die Frucht nicht eben zum nothwendigen Haus-Brauch / sondern zum Wucher und Stei-

gern auffkauffen / die dann Dardanarii genennet werden / v. l. 6. ff. de extraord. crim. Und endlich zum 3.) welche ihre Früchte und Korn verbergen / mit Verlangen auf eine Zheuerung warten / und aus derselben ihren Gewinn suchen / die man insgemein Korn-Juden / oder Frucht-Würm nennet. v. Speidel. in specul. Jur. voc. Vorkauff. in Addit. welche Fürkauff / weil sie dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und grosse Zheuerung in demselben verursachen / bey schwerer Straff verboten sind in der Policy-Ordnung zu Augspurg de Anno 1548. und zu Franckfurt de Anno 1577. Tit. Die Monopolia und schädliche Auf- und Fürkauff belangend / zc. welche Verordnung erst Anno 1699. durch ein nachdrückliches Edict vom Schwäbischen Crayß wiederholet worden zc. Add. Nordlingische Statuta p. 2. Tit. 18.

### Das XVIII. Capitel.

## Von der Gutthätigkeit des Haus-Batters gegen Arme.

### Inhalt.

§. 1. Ursach zur Gutthätigkeit. §. 2. Soll sich auf alle Dürfftige erstrecken. §. 3. Doch denen gottlichen Glaubens-Genossen und Bluts-Berwandten der Vorzug bleiben. §. 4. Diesem folgen Haus-Arme. §. 5. Die Arten der Gutthätigkeit / Geben und Leihen. §. 6. Die Gutthätigkeit ist nach dem Vermögen des Haus-Batters einzurichten. §. 7. Dererselben Eigenschaften. §. 8. Ermunterung zur Übung.

#### §. 1.

**E**st bereits oben im ersten Capitel bemerkt worden / daß Gott der Herr Selbst / der oberste Haus-Vatter und Eigentums-Herr / wie über den Haus-Batter selbst / also auch über alle seine zeitliche Güter sey. Weil nun ein jeder Haus-Vatter vom Höchsten bis zum Nidrigsten in dieser Betrachtung sich in seiner Haushaltung anders nicht als einen Haushalter oder Verwalter über seine Güter achtet darff / der all das Seinige nur auf Rechnung besiet / und der Instruction des Eigentums-Herrn gemäß anwenden soll: solcher Instruction aber gleichsam eine eigene und besondere vor allen merckwürdige Rubric von der Ausgab auf Arme einverleibet ist; so folget so gleich aus solcher Betrachtung dieser bedenkliche Schluß: Daß dann der Haus-Vatter von seinen ihm anvertraucten Gütern / so viel auf Arme wenden solle / als es die Proportion und dererselben Bewandnus nach Göttlicher Instruction erfordert; und in der Rechnung / die er seinem Principalen dermaleinst wird ablegen müssen / unmöglich als eine verantwortliche Post werde passiren können / wo er dieser Ausgabe verzeissend / viel Schätze sammeln / und solche am liebsten für sich selbst behalten / und unter solcher Rubric gar nichts / oder nur ein Geringes verrechnen / aber auf unnöthige Kosten / Kleider / Pracht / delicate Tractamenten / Spazier-Fahrten / Lust-Reisen / müßige Hengste / Hunde / Vögel / Pracht-Gebäude und dergleichen mehrere / als auf Arme führen wolte. Nachdem nun der Haus-Vatter bisshero derer Pflichten / die er seinem Neben-Menschen abzustatten schuldig / ist erinnert worden / und dabey höchst-unbillig und unverantwortlich seyn würde / so der Armen dabey vergessen werden solte; so soll ihm in diesem Capitel auch disfalls seine Schuldigkeit gezeigt werden / daß er denenselben von dem Gewinn und Einkünften seiner Haushaltung ihren Theil zuruck legen / und gleichsam eine Cassam Pauperum, oder Ar-

men-Kasten anrichten solle / woraus er denenselben / bey vorfallender Noth / ihrer Dürfftigkeit zu Hülffe kommen / und nach Vermögen ein Allmosen heraus langen könne.

§. 2. Es soll sich aber seine Gutthätigkeit nicht allein über seine Freunde / denen er bereits aus weltlichen Ursachen aus einer Dankbarkeit Gutes zu thun verbunden ist / oder von ihnen hinweg wiederum Gutes zu genießen hoffet; sondern über alle Dürfftige ohne Unterschied der Religion, Freundschaft und dergleichen erstrecken / ob er schon keine andere Ursachen zur Gutthätigkeit / als ihre gegenwärtige Noth sieht. Wo ihm nun jemand / der ihm um eine Hülffe anzusprechen solche Ursach hat / vorkommt / so soll er sich Anfangs für dergleichen ängstlichen Gedanken hüten / (wie dann der Geiz geschwinde / wanns zum geben kommen soll / allerley dergleichen nichtige Ausflüchte / mit Reputation von denen Armen los zu kommen / ausdencket) ob er der Wohlthat auch würdig / oder dieselbe wol anlegen werde; sondern die gegenwärtige Noth / die er vor Augen hat / soll bey ihm mehr als eine Würdigkeit ihm zu geben / als die besorgliche Unwürdigkeit ihm die Hülffe zu versagen / gelten: indem die Liebe nicht allein von denen Unwürdigen die Besserung hoffet / sondern es auch insgesamt besser ist / daß man zehen Unwürdigen unwissend gebe / als um solcher Unwürdigen willen einen des Allmosens-Würdigen ohne Hülffe mit Seufzen von sich weg weise. Doch kan sich ein Haus-Vatter / so viel die Umstände geben / vorsehen / daß er offenbar muthwilligen Armen und starcken Bettlern / davon er weiß / daß sie solche bleiben wollen / durch seine Gutthätigkeit in solcher Bosheit nicht stärke. Dann weil solche Müßiggänger / nach der Apostolischen Regel 2. Theil. 3. v. 10. nicht würdig zu achten / daß sie essen sollen / so soll ihnen auch eine ernsthaftte Warnung von solcher Faulheit abzustehen / nutzlicher als alle leibliche Wohlthat geachtet werden.

§. 3. Wiewol nun aber der Haus-Vatter niemanden / den er in der Noth sieht / von seiner Gutthätigkeit schlechter Dings ausschließen soll / so soll er doch gleichwol so ferne im Geben einen Unterschied halten / daß er einigen vor andern milder und gutthätiger erscheine / und einen Vorzug lasse; oder wo er nicht allen zugleich geben könnte / doch gleichwol einigen helffe. In solcher Absicht haben Glaubens-Genossen und gottselige Arme / vor Falsch- und Irzgläubigen / noch mehr aber vor Gottlosen / so viel mehr Vorzugs / je angenehmer sie Gott selbst / und gütiger vor jenen in seinen Gnaden-Belohnungen

gehe / mit  
geschäget  
wann die  
(welches  
st werden  
sch zc. zu ge  
l. i. C. de  
n auch vor  
wicht / Ein  
estphal. art.  
en vornehm  
Proportion  
zu welchem  
o verordnet  
erlichst ein  
nach Ein  
liciren las  
brigkeit in  
desmal of  
gachtung  
gewogen  
ch das Ge  
iß / gegeben  
Becker den  
wegen der  
hrer wäge  
nften ande  
ey gebrau  
unburgischen  
verb. In  
en / daß ver  
des Korn  
seyn möge  
ger auf den  
vorgestell  
ch zum w  
sie wollen  
heigen / un  
fer bringen  
zu Nürnberg  
ng genenne  
ff des Getre  
wil. memb.  
3. 4. & 5. Be  
die zum bloß  
proportion  
noch aber kan  
nur bloß zum  
racht ausma  
kaufft werden  
t werden; p  
nopol. cap. 11.  
ds. Obriht  
Orten zu un  
bestehen / all  
das Monopo  
sten / als höchst  
s allein annai  
in die Waaren  
theuer gemü  
davn zu se  
R. J. de anno  
1724



gen angesehen werden. Hiernächst stehen in der Gutthätigkeit vornen an / **leiblich Verwandte: Eltern / Kinder / Brüder / Schwestern** und dergleichen / weil Gott solche/neben dem allgemeinen Bande/womit Er alle Menschen als Nächste unter sich verbunden / noch mit einem **viel genauern Bande** im Geblüte unter einander verknüpffet hat: wovon die bekante Apostolische Verordnung 1. Tim. 5. 8. in allen Haushaltungen als merckwürdig beobachtet werden sollte. „So jemand die Seinen / sonderlich seine Haus-Genossen nicht versorget / der hat den Glauben verläugnet / und ist ärger dann ein Heide. „ Bey welchem Spruch / weil er von Heiligen zum Deckmantel ihrer unglaublichen Bauch-Sorge mißbraucht zu werden pfleget / wir beyläufig die Haupt-Absicht bemerken / welche dahin gerichtet ist: daß Kinder ihre alte erlebte Eltern / sonderlich aber verwittibte Mütter / die sonst Mangel leiden müsten / so wol als vermögliche Eltern ihre Kinder mit Nothdurfft versorgen zu können / getreulich arbeiten / und nichts liederlich verthun solten / damit / sie der Gemeinde zu keiner unnöthigen Last zu werden / oder auch andern auf dem Halse zu liegen / und aus dem Almosen genehret zu seyn / und solcher gestalt andern Armen ihr Brod zu entreiffen genöthiget würden: weil sie sonst auch so gar die natürliche Liebe / die sich auch bey Heyden findet / auszuziehen / und solche Lieb-Vergessenheit ein Beweis seyn würde / daß sie den Glauben / weil er nie ohne Liebe bestehen könne / verläugnet / und ärger als Heyden geworden wären.

§. 4. Diesen folgen die **Haus-Arme** / die entweder in Mangel zu gerathen / und von ihrer Nahrung zu kommen in äußerster Gefahr stehen: oder durch Krankheit / Krieg / Brand / Hagel und Wetter-Schlag / kümmerliche theure Zeiten / oder durch die Menge der Kinder darcin bereits gerathen sind. Jenen soll die Gutthätigkeit des

Haus-Vatters / ehe sie noch gar allerdings darnider liegen nach Vermögen aufzurichten / und ihnen zu Hülffe zu kommen trachten: weil er ein schlechtes Lob von Gutthat verdienen würde / wo er alles auf den äußersten Noth-Fall ankommen lassen / und alsdann erst helfen wolte / wann ihm nun nicht mehr zu helfen stünde. Diesen aber soll er so viel geneigter helfen / je beweglicher die gegenwärtige Noth und das Elend ihm das Herze rühren soll / und solche Arme der Wohlthat mehr / als die offenbare Land-Bettler / die von Betteln eine Profession machen / vorzig zu achten sind / und dieselbe gemeinlich besser anzuwenden pflegen: allermeist / da sie ihre Armuth / ohne viel davon zu sagen oder zu klagen / in der Stille tragen / und sich etwan andere anzulauffen / und ihnen beschwerlich zu seyn / schämen: In welchem Falle es Christi-rühmlich gethan ist / so vermögliche Leute dergleichen blöden Armen durch eine dritte Hand einig Almosen ungebetten zu gutkommen lassen.

§. 5. Alles aber insgesamt was der Haus-Vater Armen und Dörfftigen gutes thun kan / lässet sich in **zwei Arten** / nemlich das **Schenken** und **Leihen** zusammen ziehen. Das **Schenken** begreiffet alle Gaben / und das eigentlich so genannte **Allmosen** / darinn man der Noth des Dörfftigen mit Gelde / Speise / Franck / Kleidern und dergleichen Liebes-Thaten zu Hülffe kommt. Was das **Leihen** betrifft / weil einem ehrlichen Manne / der in Abgang seiner Nahrung gekommen / damit / wo man ihm etwas erkleckliches / damit er in seiner Nahrung weder empor kommen könne / vorstrecket / mehr Gutthat widerfahren kan / als wo man ihm etwas / so aber nicht erklecklich wäre / schencken würde / so erfordert die Pflicht der Gutthätigkeit / daß diejenige / die es zu thun vermögen / dieselbe auch hierinn abstaten. Was aber der Darleiber dabey zu bedencken habe / daß sein Leihen / welches Anfangs

eine Wohlthat oder U. §. des nächst geben.

§. 6. ters nicht gens eing hat / kan wenig. C nach dem Haus-V hingeb / r und etwas Pflug und an den Be und der tert ist / de und soll nie er an Arm gestattet / i Gott best

§. 7. bloße naci ge Christl möge / so f chen Erb auch das eine bey dem b stehen / son gelegentl Noth wick dabey kein auch nicht müde wer i zart und g endlich etn und Kosten angelauffe solimitt in Etwa Ehren un feye / gä d der Haus reine Art i der Welt wann er n selbst von gleichem E falls zu ber landes un türlichen

§. 8. reden / als mahnung dieselbe in beschlosser Übung od Segen o gibt / der ihm sein C ist nicht all dern trägt dem G reichern E gewandt

eine Wohlthat schiene / nachmals in keine Unbarmherzigkeit oder Ungerechtigkeit ausschlage / davon kan der sechste §. des nächst vorhergehenden Capitels die billige Masse geben.

§. 6. Doch soll diese Gutthätigkeit des Hausvatters nicht anderst als nach dem Maß seines Vermögens eingerichtet und abgemessen werden. Wer nichts hat / kan auch nichts geben. Wer wenig hat / gebe wenig. Einer ist angenehm / nach dem er hat / und nicht / nach dem er nicht hat. So fordert auch Gott von keinem Hausvatter / daß er ohne sonderbare Noth dasjenige hingebet / womit er sich und die Seinige ehrlich ernähren / und etwas erwerben könnte. Also darff ein Ackermann Pflug und Wagen nicht hingeben / weil er sich hiemit selbst an den Bettelstab bringen / und nichts mehr verdienen / und den Dürfftigen geben könnte. Wer aber reich begütert ist / der ist auch desto reichlicher zu geben schuldig / und soll nicht denken / daß er mit einigen Pfennigen / die er an Arme wendet / seine Schuld in seinem Gewissen abgestattet / und in seiner Rechnung damit demaleins vor Gott bestehen werde.

§. 7. Damit aber diese Gutthätigkeit nicht nur eine bloße natürliche Bewegung / sondern eine wahrhaftige Christliche Tugend genennet zu werden / würdig seyn möge / so soll sie zuvörderst aus einer innerlichen liebevollen Erbarmung und Neigung geübet werden wie dann auch das Wort Almosen in seiner Sprache (Almosen) eine Barmherzigkeit bedeutet. Doch soll sie nicht bey dem bloßen Mitleiden des Herzens beruhen oder stille stehen / sondern in der That helfen / und zwar so viel angelegentlicher und unverzüglich / als des Dürfftigen Noth wichtiger ist / und weniger Verzug leidet. Sie soll dabey keine Beschwerde / Ungemach oder Kosten scheuen / auch nicht so gleich / wann sie öfters angelassen wird / müde werden: weil zu beforgen / daß die Liebe noch gar zu zart und geringe seyn müsse / die einem Dürfftigen noch endlich etwas zu Gefallen thut / wanns ohne Beschwerde und Kosten geschehen kan / und dabey man nicht gar zu oft angelassen wird: Was endlich Gutes gethan wird / soll mit gutem Willen ohne Murren und Aufdruck in Einsalt / und daß einiger Pracht und die eigene Ehre und Ruhm der Zweck dabey keines Weges seye / geübet werden. Insgemein aber trägt ein jeglicher Hausvatter seinen Lehrmeister / der ihm die wahre rechte Art dieser Pflicht besser als der gelehrteste Doctor in der Welt lehren kan / in seinem Busen allezeit bey sich: wann er nur überall bedenketh: daß er dasjenige / was er selbst von seinem Nächsten / so er an desselben Stelle in gleichem Elende stünde / verlangen würde / demselben ebenfals zu beweisen schuldig seye / nach der Regul unsers Heylandes und Meisters Matth. 7. 12. Die auf solcher natürlichen Billigkeit gegründet stehet: „Alles was ihr wollet / daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen.“

§. 8. Darum wir auch von dieser Pflicht mehr nichts reden / als daß wir selbige mit einer so viel nöthigern Ermahnung an alle / allermeist vermögliche / Hausvätter / dieselbe in ihren Haushaltungen in die Übung zu bringen / beschließen / als gewisser sie glauben mögen / daß deren Übung oder Verabsäumung über dieselbe Göttlichen Segen oder Gluck führen werde. Wer dem Dürfftigen gibt / der leihet dem Herrn / und darff nicht sorgen / daß ihm sein Capital bey demselben böse werden könne. Es ist nicht allein gegen Krieg / Brand und Diebe sicher / sondern trägt auch unglaublich mehr als fünf pro cento; in dem Gott eine solche Haushaltung nicht nur mit desto reichern Segen in zeitlichen Gütern / als man an Arme gewandt / und glücklichen Fortgang der Geschäfte / mit

Gesundheit / Linderung der Kranckheit / und einem Segen / der sich auch über die Nachkommen ausbreitet / zu segnen (seheth Deut. 15. 10. Pl. 41. 2. seqq. 112. 2.) sondern auch mit einer ewigen Gnaden-Belohnung zu krönen / verheissen. Da hingegen das / was man hie ersparen will / weils mit dem Teuffel verwahret wird / nicht anderst als verlohren geachtet werden soll; indem es entweder unter den Händen zerstäubet / und auf die Erben nicht kommt / oder doch denenselben eine Gelegenheit zur schweren Verdammnis werden muß. Wer aber diese Pflicht üben will / der widerstehe dem Geitz / und wann er geben will / so drücke er dem geizigen alten Adam vorher die Augen zu / daß ers nicht sehe: weil er tausenderley Entschuldigungen sich davon los zu machen / suchen wiew. Er hüte sich ferner für Mißtrauen und Unglauben wider Gott / als worauf des Geitzes Seele und Leben stehet. Wann ihm nun die Gedancken einfallen: daß er dieses / so er denen Armen geben soll / für sich / sein Weib und Kinder auf künftige belegen müsse / und vornöthen haben werde: so prüfe er sein Herz / ob er nicht etwan unter derer Zahl sich finde / die nie genug haben / und sich einbilden / wann ihnen der Geld-Kasten nicht überschwimmt / und so viel zufließet / daß sie einen Sack nach dem andern füllen können / daß sie auch alsdann für Arme nichts übrig haben: und traue Gott / daß derselbe nicht allein für ihn und die Seinige zu sorgen reich genug sey / sondern sich auch mit theuren Verheissungen und Obligationen dazu verbunden habe. Wie es denn die Erfahrung öfters gezeiget / daß Kinder / deren Eltern gegen Arme gutthätig gewesen / bey geringen Mitteln mehr Segens gehabt / als andere / deren Eltern ihnen grössere Mittel / die sie an Armen ersparen wollen / hinterlassen. Endlich hüte sich ein Hausvatter für kostbarem Leben / überflüssigen Essen und Trinken / prächtigen Gebäuden und Mobilien / weil solche Leute gemeinlich an Armen ersparen / und denenselben abbrechen wollen / was sie an dergleichen eitele und überflüssige Ausgaben zu wenden pflegen. Insgemein würde es zu dieser Pflicht vortreffliche Beförderung geben / wo der Hausvatter so oft ihm in seiner Haushaltung ein besonderes Glück widerfähret / und er von einer gefährlichen Kranckheit wieder aufstehet / oder sonst aus einer Gefahr erlöset wird / Gott zur Danckbarkeit an Arme eine besondere Gutthätigkeit erweise / auch an allgemeinen und besonderen Fast- und Buß-Tagen dasjenige / so er an Mahlzeiten verzehret hätte / für sie zurück leget.

## Rechts- Anmerkungen.

### Cap. XVIII. §. 1.

Ibi: und gleichsam eine Cassam pauperum oder Armen-Kasten aufrichten solle. 1c.

So angelegen sich ein jeder Hausvatter die Versorgung der Armen soll seyn lassen / so angelegentlich stehet auch dieses der Obrigkeit zu / daß sie für diejenige / die sich selbst nicht ernähren können / Sorge: wie sehr Constantinus für die Armut Sorge getragen / ist unter andern zu sehen ex l. 1. & 2. de aliment. quæ inop. parent. de publ. pet. C. Theod. & apud Euseb. Lib. 9. cap. ult. von dem Tiberio Secundo, Carolo M. und andern mehr / welche die Armut reichlich unterhalten / vid. Speidel. in specul. jur. voce armfelige Personen 2c. verl. ac habebant olim Principes. Und hieher gehören insonderheit die Armen-Kästen / darinn das Almosen für die Arme gesammelt wird; welche Sammlung entweder geschiehet von Haus zu Haus; oder in denen öffentlichen Herbergen / weßwegen allezeit Büchsen daselbst aufgesetzt zu werden

werden pflegen / damit die fremde reisende Personen denen Armen etwas beysteuern mögen; oder auch auf Verlöbniß / Hochzeiten / Kind / Tauffen / Leich-Begängniß / item in der Kirchen selbst / oder vor der Kirch-Thür / entweder durch Aufsetzung einer Schüssel / oder durch Herumtragung des Klingel-Sacks / davon zu lesen Henric. Linck. de Jurib. Templor. cap. ult. §. 50. So können auch noch ferner diese Armen-Kästen auf andere Weise bereichert werden / als zum Beispiel durch Auflegung des Glocken-Gelds; item durch Einsammlung des Stuhl-Gelds in der Kirchen; Und endlich durch die Verkaufung der Begräbnisse in denen öffentlichen Kirch-Höfen / oder Kirchen selbst; ja in etlichen Städten ist so gar dieses Herkommens / daß wann Häuser oder Grund-Stücke verkauft werden / der Contract gleichsam nicht für geschlossen gehalten wird / ehe etwas gewisses vom Geld in den Armen-Kästen gelegt worden / welches man den Gottes-Pfenning einlegen nennet / davon zu sehen Befold. in Th. pr. voc. Arm-Kast / Gottes-Kast / 1c. Von denenjenigen aber / welche dergleichen Geld verwalten; besiehe Klock. de Aerar. Lib. 2. c. 129. n. 17. 18. & 19. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. tit. 9. per tot.

### §. 2. Doch kan sich ein Haus-Vatter.

Wgleich denen Armen das Allmosen mit Gutwilligkeit / und nach Vermögen zu reichen / so sind doch von demselben die müßigen und starcken Bettler / welche sonst ihr Brod wol erwerben könten / und nur die Arbeit scheuen / auszuschließen / als welche dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und denen Dürfftigen ihr Brod / durch ihr ungestümmes Anlauffen gleichsam vor dem Maul hinwegnehmen / vid. Joh. Bodin. Lib. 5. de Rep. c. 2. num. 357. dahero dann Camerarius in cent. 1. hist. subcil. cap. 16. in pr. recht und wol erinnert / daß man dreyerley Sorten der Leute in denen Städten und Communen nicht dulden solle; nemlich die Ausfällige / die Leichnam der Verstorbenen / und die starcken Bettler; nicht zu gedencken / daß diese letztere viel Betruges brauchen / und um desto leichter ein erckleckliches Allmosen zu erpressen / sich krum / lahm / taub und stumm anstellen / auch mit falschen Bettel- und Brand-Briefen / die Leute betriegen; welche demnach den Dieben gleich zu achten / und wie dieselbige / zu bestrafen sind / gestalten sie durch sothane Verstellungen den Leuten das Geld abstehlen / wiewegen Petr. Heig. in quæst. illustr. Lib. 2. quæst. 27. num. 20. gedenckt / daß solche Betrieger zuweilen mit dem Strang abgestraffet / wiewol ihnen zum öfftern disfalls der Staupen-Schlag mit der ewigen Lands-Verweisung an diciret worden ist: Ita notat. Speidel. in specul. jur. voc. Bettler / starcke Bettler. verl. interdum tamen. bey welchem auch von denen unterschiedlichen Arten der Bettler / und ihren Betriegerereyen viel gelesen werden kan; verl. de variis speciebus &c. daß solchemnach der Obrigkeit einen Unterschied unter denen Bettlern zu halten / und diejenige / welche des Allmosens würdig sind / von diesen / so sich selbst mit ihrer Hand / Arbeit ernähren könten / wol zu unterscheiden / vornemlich obliegen will; welches auch die löbliche Käyser Gratianus. Valencianus & Theodosius bereits bey ihren Zeiten gethan haben / als zu sehen in l. un. C. de mendicant. valid. deren löblichen Exempel darnach gefolget Käyser Carl der Grosse / wie bemercket Reinhard. König in theat. polit. p. 2. c. 10. n. 47. und dahin thun hauptsächlich auch die Reichs-Constitutiones / und sonderheitlich die Policiey-Ordn. zu Franckfurt de Anno 1577. tit. 27. rubr. von Bettlern und Müßiggängern / abziehen / allwo heilsamlich also verordnet. **Daß eine jede Obrigkeit der Bettler und anderer Müßiggänger halber ein ernstliches Einsehen thun solle / damit niemanden**

zu betteln gestattet werde / der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen / und dessen nicht nochdürfftig seye: Item: daß auch die Obrigkeit Vorsehung thue / daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernähre und unterhalte / und den Fremden nicht gestatte / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln 2c. Mit welchem auch übereinstimmt die Chur-Sächs. Lands-Ordn. de Anno 1555. Tit. Bettler. Item die Kirchen-Ordnung. art. gen. 34. 2c. und endlich die Policiey-Ordn. de Anno 1612. §. 18. Add. Decret. Synod. de Anno 1624. §. Demnach auch viel Land-Sreicher und Land-Bettler 2c. junct. §. daß demnach hinfüro niemand 2c. Consent. Chur-Pfälzische Policiey-Ordn. §. 16. rubr. von Bettlern. 2c. Item der Stadt Nördlingen Statut. p. 1. Tit. 8. rubr. von Bettlern. dergleichen Mandat die Bettler betreffend erst in diesem Jahr 1699. so wol von neuen in Chur-Baiern als in Nürnberg / publiciret worden ist. Add. omnin. Pen. Heig. d. lib. 2. qu. Carpzov. Jurispr. Consist. L. 2. def. 324. Speidel. & Befold. sub. voc. Bettler. 2c. Dann wann nach denen Käyserl. Rechten ein Vatter seinen Sohn nicht mehr zu ernähren gehalten ist / wann derselbige durch seine Hand-Arbeit und Fleiß sich selbstens Lebens-Mittel beschaffen kan / wie zu sehen ex l. 5. §. 7. ff. de liber. agnosc. wie solte dann jemand / einem starcken Bettler / der sich nur auf das Müßig-gehen leget / sonst aber durch seine Hand-Arbeit sich wol ernähren könte / ein Allmosen zu reichen verbunden seyn? Ita König. in Theatr. Polit. p. 2. c. 10. n. 47. & Carpzov. Lib. 2. def. Eccles. 324. n. 13.

### §. 3.

Wie die Eltern ihre Kinder / item die Kinder hitmüderum ihre Eltern / zu ernähren gehalten seyn / davon haben wir bereits oben ad cap. 4. §. 20. & cap. 10. in diesen Juristischen Anmerkungen zur Genüge gehandelt.

### §. 4.

Wgleich die Doctores einen Unterschied machen unter denen Bettlern und Haus-Armen / und diejenige für Bettler halten / welche von Haus zu Haus herumgehen; hingegen diese für Haus-Arme / welche sich des Bettels schämen / und dennoch in ihrer Haushaltung Armut leiden / v. Befold. Th. pr. voc. Haus-arme Leut / so ist doch ein jeder Haus-Vatter schuldig allen beeden / nachdem es die Noth und Umstände erfordern / unter Arme zu greiffen / Speidel. in Continuat. Thesaur. Pract. Befold. voc. Haus-arme Leut. Inzwischen haben die Haus-arme Leut vor diesen Armen / welche mit dem Hauffen herumgehen / hierinn einen Vorzug / daß / wann ihnen etwas gewisses Testaments-weise vermachtet worden / solches auf diejenige Bettler / welche mit dem Hauffen herumgehen nicht verwandt werden kan / massen dieses dem Willen des Testirers zuwider wäre: vid. Nicol. Everhard. Cod. 94. Eine andere Beschaffenheit hätte es / wann den armen Leuten insgemein etwas vermachtet worden wäre / gestalten solches alsdann unter diejenige zu vertheilen / welche sich an demselben Ort / da der Verstorbene gewohnt hat / aufhalten / sie mögen hernachmals mit dem Hauffen herumgehen oder nicht / arg. l. 49. §. 2. C. de Episc. & Cler. Ob aber die Obrigkeit einem Armen allein / der vielleicht unter allen andern solches am meisten bedürfftig ist / das Legatum zu wenden könne / davon besiehe Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 13. th. 3. lit. B. & C. welcher solches behauptet: dessen Meinung hingegen sich widersetzet Mynd. O. 67. & Wehner. voc. Armut. in fin. und noch andern mehr / per l. 12. ff. de testib. cap. pluralis. d. R. J. in 6. & l. 25. §. 1. ff. de leg. 3. sonst aber ist nicht ohne / bei

unter viele  
che folche  
Episc. & C  
voc. Hau  
B  
wer eigent  
auch hieo  
dafür hal  
so. Guld  
culat. Add  
f. andere B  
dert Guld  
gen wieder  
achten / n  
besiget / so  
Carpzov. J  
dieses am  
lassen / wel  
Vermöge  
scheiden w  
fi. sol. ma  
sem  
in verb. l  
bach. in p  
1. Obf. 33  
könne / d  
werden / 10.  
Gleibl  
ken Ursach  
Rechten de  
mitgetheil  
ten Amts  
Procurator  
nemlich ni  
per l. 1. §. 4  
Mynl. 4. C  
ihnen auch  
p. 1. tit. 1  
seines Dis  
postul. l.  
n  
p. 1. tit. 1  
ic  
wöhnliche  
Cam. p. 1.  
der von ih  
glaubwür  
nl

§. 1. Ursach  
schen sind  
Der Pati  
Leibe nat  
Gebet zu  
beweglic  
te Becor  
wie dere

Gott sol